

§ 6 a. Der Magistrat kann aus Billigkeitsgründen in einzelnen Fällen zur Vermeidung von Härten die Hundesteuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 7. Jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes erhält für das laufende Steuerjahr (1. April bis 31. März) bei der ersten Steuerzahlung eine Steuermarke, deren Nummer auf der Steuerquittung vermerkt wird. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß der Hund die Steuermarke das ganze Jahr hindurch in sichtbarer Weise an sich trägt.

Den Besitzern steuerfreier Hunde (§ 4) wird unentgeltlich eine Marke besonderer Form (Hundefreimarke) ausgehändigt. Nur für solche Wachhunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 c gewährt wird, werden Hundesteuermarken nicht verabfolgt. Wird für eine Marke Ersatz notwendig, so wird gegen Erlegung von 5 Mark eine andere Marke verabfolgt.

§ 8. Jeder Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den städtischen Steueraufsichtsbeamten oder den sonst von der Steuerbehörde beauftragten Beamten auf Nachfrage über die in dem betreffenden Hause oder Gehöft gehaltenen Hunde und deren Besitzer Auskunft zu geben.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei dem Magistrat anzubringen.

Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Magistrats findet binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß zu Cassel statt.

Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 11. Hunde, die an einem öffentlichen Orte ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des Magistrats eingefangen und, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen von dem Berechtigten die Herausgabe verlangt wird, nach Maßgabe der §§ 979 bis 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches öffentlich versteigert werden. Wenn der Steuerpflichtige sich innerhalb der Frist von fünf Tagen meldet und die erfolgte Berichtigung der Steuer nachweist, so erhält er gegen Erstattung der Futterkosten von 15 M. für den Tag, des Fanggeldes von 30 M. und der anderweitig entstandenen Kosten den Hund zurück.

§ 12. Wer in dem Stadtbezirk Cassel einen Hund hält, ohne ihn rechtzeitig (§§ 3, 6 Abs. 2. Ziffer 3) angemeldet zu haben, oder wer die rechtzeitige Anmeldung eines im Laufe des Steuerhalbjahres steuerpflichtig gewordenen Hundes unterläßt, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 1000 Mk. Dergleichen Strafe verfällt, wer einen Hund nicht rechtzeitig (§ 3) abmeldet. Gegen die Straffestsetzung steht das Recht der Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten in Cassel binnen zwei Wochen nach deren Behändigung oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welche bei dem Magistrat innerhalb einer Woche nach deren Behändigung zu stellen ist, dem Bestraften zu (§ 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes und Ausführungsanweisung dazu Artikel 50).

§ 13. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

VI. Mess- und Christmarkttarif.

Die Frühjahrs- und Herbstmesse finden im März bzw. Oktober, der Christmarkt 8 Tage vor Weihnachten eines jeden Jahres statt.

Für Mietzins, Wachtgeld und Reinigung bestehen keine festen Sätze. Diese werden den jeweiligen Verhältnissen entsprechend festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt das Stadtsteueramt, Wilhelmshöher Allee 5.

Höhe des Schulgeldes in der Stadt Cassel.

Vom 1. April 1922 ab:

1. Die beiden staatlichen Gymnasien: Für Einheimische und Auswärtige in allen Klassen jährlich 500 Mk.
2. Städtische höhere Knabenschulen, Lyzeum mit Oberlyzeum und Studienanstalt: Für Einheim. 1000 Mk., für Auswärtige 1250 Mk. Erhöhung der Schulgeldsätze ist in Aussicht genommen. (Ein- u. Austrittsgeld 6 Mk.)
3. Mädchen-Mittelschulen (Gehobene Mädchenschulen) Amalien- und Luisenschule: In allen Klassen jährlich 600 Mk. für Einheimische, 750 Mk. für Auswärtige. Erhöhung der Schulgeldsätze ist in Aussicht genommen. (Eintrittsgeld und Austrittsgeld 2 Mk.)
4. Städtische Bürgerschulen: Für Einheimische frei, für Auswärtige 84 Mk. jährlich.
5. Obligatorische gewerbliche Fortbildungs-Schule für Knaben: Von den Arbeitgebern werden Beiträge erhoben, deren Höhe sich nach der Gewerbesteuerklasse richtet.
6. Kaufm. Fortbildungsschule: Wie zu 5.
7. Pflichtfortbildungsschule für Mädchen (wie zu 5).

8. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. Das Schulgeld richtet sich nach den einzelnen Kursen. Nähere Auskunft erteilt die Direktorin.
9. Staatliche Baugewerkschule: Winter- wie Sommerhalbjahr 750 Mk.
10. Staatl. Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule, für das Halbjahr bei der Aufnahme zu entrichten: a. Tagesunterricht: für wöchentl. bis 8 Stunden 262.50 Mk., für 9—11 Stunden 350 Mk., für den gesamten Tagesunterricht 525 Mk. b. Abendunterricht: für wöchentlich bis zu 6 Stunden 210 Mk., für 7—10 Stunden 252 Mk. Für Reisesausländer werden die Schulgeldbeträge vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe jeweils für den einzelnen Fall festgesetzt.

Auszug

aus den Bedingungen für den Bezug von Gas, Wasser und Elektrizität
aus den städtischen Anstalten.

I. Gas.

Die Anmeldung zum Gasbezug hat bei der Direktion des städtischen Gaswerks, Leipziger Str. Nr. 76, schriftlich zu erfolgen.

Die Abgabe von Gas erfolgt vermittels Gasmesser, in geeigneten Fällen auch durch Münzgasmesser. Der Verbrauch wird monatlich in Rechnung gestellt. Für die Gasmesser wird eine Miete berechnet.

In den Fällen, wo es sich nicht um einen laufenden Bedarf, sondern um eine Bereithaltung handelt, ist neben den Beträgen für Gas und Gasmessermiete noch eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Jede neu angelegte Gasleitung, ebenso jede wesentliche Erweiterung wird vor dem Anschluß an das städtische Leitungsnetz geprüft.

Bei Aufgeben einer Wohnung ist dem Gaswerk Mitteilung zu machen, andernfalls der frühere Inhaber für den Gasmesser als auch den weiteren Gasverbrauch verantwortlich ist.

Wo bei einem Wohnungswechsel Lampen und Kocher abgenommen werden, sind alsbald die Leitungsenden durch Einschraubstöpsel wieder gasdicht zu verschließen.

II. Wasser.

Geschäftsstelle: Weinberg 6.

Jeder Bewohner der Stadt Cassel, der die städtische Wasserleitung in seiner Wohnung benutzen will, ist zur Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Wasserwerkes, Weinbergstr. 6 (Murhardbibliothek), auf vorgeschriebenem Formular, das bei dieser, der Kasse der gewerblichen Werke und der Stadthauptkasse kostenlos erhältlich ist, verpflichtet. Die Benutzung der öffentlichen Wasserausläufe steht unentgeltlich jedermann frei.

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben die Anmeldung des Wasserbezugs auf dem Formular B, sonstige Wohnungsinhaber auf dem Formular C zu bewerkstelligen. Änderungen infolge Wechsels der Wohnung oder Änderung des Mietwertes sind sofort der Wasserwerks-Direktion anzumelden.

Jede Hausleitung wird nach der Vollendung von dem Wasserwerk geprüft und erst dann zur Benutzung freigegeben, wenn die Anlage einwandfrei ist.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung geschieht unter Anwendung von Wassermessern, welche von der Wasserwerks-Verwaltung gestellt werden. In allen Fällen kann nach dem Ermessen der Direktion des Wasserwerkes der Wasserbezug von der vorherigen Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Für jedes Gebäude und Grundstück kommt, von besonderen Fällen abgesehen, ein Wassermesser zur Aufstellung.

Jeder Wohnungsinhaber, sowie jeder Besitzer oder Pächter von Räumen, die Berufs-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen, von Ställen, Geschäftszimmer, Lager oder dergleichen in Grundstücken, die an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, wird mit allen auch den aftervermieteten oder unbenutzten Räumen zum Wassergeld veranlagt.

Der Inhaber, einerlei ob Eigentümer oder Mieter, ist zur Zahlung des Wassergeldes verpflichtet.

Die regelmäßige Veranlagung zum Wassergeld erfolgt alljährlich und tritt mit Beginn des Rechnungsjahres, d. i. am 1. April in Kraft. Sie richtet sich nach dem Mietwert der Räume und beträgt:

- a) für Wohnungen usw. ab 1. 10. 22 mit einem jährlichen Mietwert von 200 M. bis 400 M. einschließlich 12 % des Mietwertes.
- b) für Wohnungen usw. ab 1. 10. 22 mit einem Mietwert von über 400 M. bis einschl. 600 M. = 32 % des Mietwertes, von 600 M. bis einschl. 1000 M. = 40 %, über 1000 M. = 48 %.